

Gerichts-Beitrag



Das Recht unsterblich
Gerechtigkeit unsterblich.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

A. Köfler.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich.....7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbrückle Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 29. Juni.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Quartal-Abonnement auf die Berliner Gerichts-Zeitung zum Preise von 22½ Sgr. incl. Botenlohn, Zeitungssteuer und Postaufschlag. Für Berlin findet auch ein monatliches Abonnement von 7½ Sgr. incl. Botenlohn zc. statt. Sämmtliche Postämter u. Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf Abonnements entgegen. In Berlin wolle man sich per Stadtpost frankirt an die Expedition, Sparwaldbrückle 1, wenden, auch nehmen sämmtliche Zeitungs-Expeditoren und Distributeure Bestellungen entgegen.

Die geehrten auswärtigen Leser bitten wir, zur Vermeidung von Unterbrechungen in den Zusendungen, um rechtzeitige Erneuerung ihres Abonnements bei den betreffenden Postämtern, da eine weitere Versendung bei denselben ohne ausdrücklich erneuerte Bestellung nicht stattfindet.

Die unterzeichnete Verlags-Handlung hat weder Mühe, noch Kosten gescheut, um das dieser Zeitung bisher geschenkte Interesse besonders durch werthvolle Original-Feuilletons auch in Zukunft rege zu erhalten. Es werden im Laufe des kommenden Quartals folgende Feuilletons zur Veröffentlichung kommen:

Der Tod des Prinzen von Condé nach den neuesten Enthüllungen. — Die skandalösen Prozesse der gräflich S. schen Familie. — Ein moderner weiblicher Cagliostro — Ein Scheiterhaufen und Autodafé in Berlin. — Der Mordmord an Arnold Göze. — Der 16 jährige Ehebrecher und Räuber Komolowski und sein 17 jähriger Mordgehilfe Palmazewsky. — Die Fälscherbande auf Aktien zur Fertigung preussischen Papiergeldes in New-York. — Der Malteser-ritter und Marschall von Nobilium Severin von Jaroslawitz, Mordmörder des Abts Blank zu Wien. — Der dänische Jährling. — Die peninsularischen Menschenfänge. — Die falsche Königin von England. — Ein Abbild russischer Justiz. — Das hochwürdige Cölibat als Würbergrube u. s. w. u. s. w.

Die Namen Dr. Demme, Friedr. Steinmann, G. Legow, E. Cramer, Gobard, Saint-Edme, Wood u. s. w. genügen, um das Publikum davon zu überzeugen, daß es ihm an Unterhaltung und Belehrung in diesen Feuilletons nicht fehlen wird und werden wir es so einzurichten wissen, daß dasselbe stets wenigstens drei Spalten jeder Nummer füllt.

Inhalt: Inland. Berlin. Obergericht: Bücher. — Kriminalgericht: Schwurgericht: Urkundenfälschung. — Diebstahl. — Deputationen: Fälschung. — Unterschlagung. — Zwei Anklagen wegen Beleidigung von Beamten im Dienst. — Widersprechlichkeit. — Kreis schwurgericht: Urkundenfälschung. Ausland: Sachsen. — Frankreich. Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Die Blutgräuel im Heilandswahnsinn zu Wilbenschpach.

Inland.

Berlin, den 28. Juni.

Obergericht.

Vor der rheinischen Abtheilung des königlichen Obergerichts kam in einer wider den Ober-Rabbiner zu Bonn wegen Buchers verhandelten Untersuchungssache eine Rechtsfrage zur Erörterung, die nicht ohne Bedeutung ist.

Nach §. 257 der rheinischen Straf-Prozess-Ordnung darf der Verhörsrichter im Criminalprozeß weder als Vorsitzender noch Beisitzer fungiren, wogegen Instruktionsrichter im Civilprozeß als Beisitzer fungiren dürfen.

Der Ober-Rabbiner zu Bonn war wegen Buchers unter Anklage gestellt, in erster Instanz jedoch freigesprochen, worauf das öffentliche Ministerium die Appellation einlegte. Der zweite Richter verurtheilte ihn zu drei Monaten Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße oder noch zwei Monaten Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Der Verurtheilte legte hiegegen die Nichtigkeitsbeschwerde ein und begründete dieselbe auf den §. 257 der rheinischen Straf-Prozessordnung, da in dem vorliegenden Falle der Verhörsrichter in der Appellationsinstanz als Beisitzer fungirt habe, was hier für den Angeklagten von um so übleren Folgen sein mußte, als die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen vor dem Appellationsrichter sich in Widersprüche rückfichtlich ihrer früheren Aussagen verwickelten.

Das Obergericht vernichtete dem Antrage des Anwalt's Dorn, des Verteidigers des Angeklagten gemäß, das Urteil zweiter Instanz und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung vor den königlichen Appellhof.

Kriminalgericht.

Schwurgericht.

Unter der Anklage der Urkundenfälschung erschienen gestern vor Gericht:

1. der Handlungsdiener Julius Hohenstein,
2. der Hausdiener Carl Sonntag,

3. der Bäckergefell Emanuel Winkler.

Der Thatbestand ist folgender:

Am 23. und 24. December 1853 wurden aus der Handlung der Lederfabrikanten Gollmid und Vaterloos hier selbst auf Grund eines Bestellzettels, welcher lautete wie folgt:

Berlin, den 23. December 1853.

Es freut uns, daß es uns gelungen ist, Sie mit einer Kleinigkeit in Nahrung zu setzen, und erbitten uns durch Ueberbringer nachstehende Sachen zukommen zu lassen: ½ Duzend Brieftaschen im Preise von 5 Thlrn. ¼ Duzend Portemonnaies im Preise von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. ¼ Duzend Cigarrentaschen im Preise von 2 Thlrn. 27 Sgr. 6 Pf. Maaf und Kochmann.

diese Sachen ohne Bezahlung abgeholt.

Am 27. December wurden unter Vorweisung eines ähnlich lautenden Bestellzettels noch ½ Duzend Portemonnaies und Cigarrentaschen im Preise von 18 Thlrn. verlangt. Der Ueberbringer gab an, daß derjenige, der die Sachen in Empfang nehmen solle, vor der Thür warte.

Als Gollmid nachsah, fand er den Angeklagten Hohenstein in Gesellschaft anderer junger Leute auf der Straße und erklärte derselbe auf Befragen, daß er in dem Papiergeschäfte Maaf und Kochmann sei und die bestellten Waaren mitbringen sollte. Gollmid eröffnete ihm, da er nunmehr Verdacht hegte, daß er die Waaren der Handlung selbst zuschicken werde. Bei der Uebersendung stellte sich heraus, daß weder diese Waaren, noch die früher abgeholt von Maaf und Kochmann bestellt oder denselben zugekommen waren.

Der Angeklagte Hohenstein, welcher von Ostern 1850 bis 1. November 1853 in der Handlung Maaf und Kochmann als Lehrling und Diener beschäftigt war, ist geständig, die drei Bestellzettel ohne Wissen seiner früheren Brodherren in dem Rosenthalerstraße Nr. 49 belegenen Kaffeelokale selbst geschrieben zu haben. Die Waaren vom 23. und 24. December wurden auf seine Veranlassung von dem Angeklagten Hausdiener Sonntag abgeholt; dagegen wurde der Bestellzettel vom 27. December von einem gewissen Scheide Levy der Handlung Gollmid überbracht. Wie Hohenstein behauptet, hat er Sonntag, den er schon seit Ostern 1853 kennt, seine Dienstentlassung und Geldverlegenheit mitgetheilt, worauf ihm dieser rieth, falsche Bestellzettel zu machen. Er hat die Schriftstücke vom 23. und 24. December demnach in Sonntag's Gegenwart geschrieben; derselbe hat ihm das Geld zum Ankauf des Papiers geliefert und war von dem Inhalt

der Schriftstücke vollständig unterrichtet. Beide haben auch die Waaren gemeinschaftlich verkauft, und den Erlös getheilt.

Am 14. December 1853 ließ der Angeklagte Hohenstein durch den Mitangeklagten Bäckergefell Winkler, auf einen, unter dem Namen der Kaufleute Otto Schäfer und Scheide fälschlich ausgestellten Bestellzettel aus der Handlung Maaf & Kochmann zwei Ries Packpapier, im Preise von 5 Thlr. 20 Sgr. ohne Bezahlung holen und verkaufte dasselbe sofort in dem Manufacturgeschäft der Gebrüder Lichtenstein in der Bischoffstraße für 3 Thlr. 15 Sgr., indem er hier vorgab, daß er nicht mehr bei Maaf & Kochmann, sondern bei einem gewissen Levy in der Grenadierstraße, der das Papier in Folge Geldverlegenheit verkaufen wolle, in Condition stehe, auch auf Verlangen eine quittirte Rechnung des Levy überbrachte.

Hohenstein hat zugestanden, daß er diesen Bestellzettel gefälscht, und bezichtigt auch in diesem Falle den Hausdiener Sonntag der Theilnahme an der Fälschung und der Verwerfung des Papiers, ebenso aber auch den Angeklagten Winkler, der das Papier von Maaf und Kochmann geholt, und dafür 1 Thlr. erhalten.

Am 17. December 1853 hat der Angeklagte Hohenstein ferner, auf Veranlassung des Angeklagten Sonntag geständig einen, unter dem Namen der Kaufleute Maaf und Kochmann, Bestellzettel ohne deren Wissen angefertigt und darauf durch Sonntag aus der Handlung Schäfer und Scheide hier selbst 2 Duzend Papeterien, im Preise von 34 Thlrn. ohne Zahlung abholen lassen.

Davon haben Hohenstein und Sonntag gemeinschaftlich einige an Moriz Baumann ohne Angabe eines bestimmten Preises verkauft und den Erlös unter sich getheilt.

Endlich hat Hohenstein in der Zeit vom 1. August bis zum 26. Oktober 1853, während er bei den Kaufleuten Maaf und Kochmann conditionirte, geständig, zu wiederholten Malen Geldbeträge, welche er in deren Handlung durch Verkauf von Papier vereinigt hatte, für sich verbraucht. Die einzelnen Posten sind in einem Briefe des Angeklagten vom 26. Oktober ausgezeichnet und von dem Angeklagten zum Theil als noch ausstehend gebucht. Ihr Gesammtbetrag übersteigt 40 Thlr.

Im heutigen Audienztermine wiederholt der Angeklagte Hohenstein in allen Fällen sein früheres Geständniß, wogegen Winkler und Sonntag jede Theilnahme und Mitwissenshaft an den betrügerischen Handlungen in Abrede stellen. Sie werden jedoch